

- b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligem Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

§. 3.

Die Maischbottichsteuer (§. 2. a.) wird mit drei Silber Groschen für jede 20 Preussische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung erhoben.

1. Erhebung-
Stge.
2. Maischbottichsteuer.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraum vom 1. November bis zum 10. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preussische Quart Bottichraum bemaßigen, sollen jedoch nur zwei Silber Groschen und sechs Pfennige für 20 Preussische Quart Maischraum erhoben werden.

§. 4.

An Branntweinmaterialsteuer (§. 2. b.) wird entrichtet:

b. Branntweinmaterial-
steuer.

- a) für jeden Eimer zu 60 Preussischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silber Groschen;
- b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silber Groschen;
- c) bei anderen nicht mehligem Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalfasse (§. 1.) festgesetzt.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

4. Vergütung
der Steuer bei
Verfuhrungen
von Brannt-
wein ins Aus-
land.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

§. 6.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerbehörde anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vor-

1. Anzeigun-
gen der
Steuer-
behörde.